

**Beschluss**

**VO/OS/60-0899/2017**

**Status: öffentlich**

**Beschluss zur Umrüstung auf eine elektronische Sirene in Groß Schwaß sowie Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker	Erstellungsdatum: 06.03.2017
---	------------------------------

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:
Datum der Sitzung	Gremium	
13.12.2016	Hauptausschuss Kritzmow	
15.12.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Kritzmow	
21.02.2017	Hauptausschuss Kritzmow	
28.03.2017	Gemeindevertretung Kritzmow	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Kritzmow beschließt, die Umrüstung der vorhandenen Motorsirene DS 977 auf eine elektronische Sirene ECI 300 in Groß Schwaß, Buswendeschleife vornehmen zu lassen. Desweiteren stimmt die Gemeindevertretung der hierfür erforderlichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 5.908,35 Euro, zuzüglich der Kosten für die Hebebühne von circa 400,00 Euro zu.

**Beratungsergebnis:**

**Gremium:**

**Sitzung am:**

**TOP:**

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
 Stimmenenthaltungen: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

Herr Papke aus Groß Schwaß wandte sich mit Schreiben 17.10.2016 nach einer Unterschriftensammlung im Ort erneut an die Gemeinde Kritzmow und beantragte die Versetzung der Sirene. Zur weiteren Unterstützung seines Anliegens trat Herr Papke auch an den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Matthias Crone sowie die Staatskanzlei, welche direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt ist, heran.

Auf Grund der neuen Erkenntnisse, dass es sich bei der Lärmausbreitung, ausgehend von der Sirene, nicht um eine Einzelbeschwerde handelt, sondern mehrere Bürger im Ort Groß Schwaß betrifft, haben sich der Bürgermeister und der Gemeinde- sowie die Ortswehrführer darauf geeinigt, dass zum Vergleich der bestehenden Drehstromsirene DS 977 die elektronische Sirene ECI 300 gemessen werden soll.

Bei der Drehstromsirene wird die angesaugte Luft durch die Umdrehungen des Laufrades komprimiert und kegelförmig nach unten abgestrahlt. Der Schall trifft vom Mast auf den Boden bzw. bei Gebäudeanlagen auf die Dächer, wird von dort reflektiert und verteilt sich. Hierdurch ist es unterhalb der Sirene und im unmittelbaren Bereich sehr laut.

Die elektronische Sirene erzeugt den Ton in Verstärkern und gibt diesen über sogenannte Treiber durch die Sirenenhörner ab. Die erzeugten Schallwellen werden am Hornausgang gebrochen und verteilen sich an jedem Horn 180° seitlich sowie nach oben und unten. Da dieser Vorgang allerdings eine gewisse Strecke benötigt, ist es unterhalb der Sirene bzw. im unmittelbaren Nahbereich leiser als bei einer Drehstromsirene.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Ausgangsleistung der Verstärker und somit die Lautstärke der Sirene über Potentiometer in einem gewissen Bereich zu regeln und die Sirene dadurch lauter oder leiser zu machen.

Durch die Herabregelung der elektronischen Sirene kann ein Lärmwert von 98 dB(A) erzielt werden, welcher im Vergleich 6,5 dB(A) unter der vorhandenen Sirene liegt.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Kritzmow hat zu dieser Problematik beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig die Umrüstung auf die elektronische Sirene; der Standort hingegen soll jedoch beibehalten werden.

Das Angebot der Firma Hörmann GmbH zur Umrüstung liegt nun vor und beläuft sich auf 5.908,35 Euro. Die Arbeiten können nur mit einer Hubarbeitsbühne durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind nicht Bestandteil des Angebotes und werden nach Erhalt der Originalrechnung zzgl. 15% Verwaltungskostenzuschlag gesondert berechnet. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 250,00 Euro netto. Zuzüglich der Mehrwertsteuer und des Verwaltungskostenzuschlages ergibt sich ein Betrag in Höhe von 342,13 Euro. Da es sich hierbei um ein geschätztes Angebot handelt, sollte auf 400,00 Euro aufgerundet werden.

Nach § 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Haushaltssatzung im laufenden Haushaltsjahr nur durch einen Nachtragshaushalt geändert werden. Die Gemeinde ist verpflichtet einen Nachtragshaushalt zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen geleistet werden sollen. Jedoch kann von dieser Norm abgewichen werden, wenn es sich um geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen handelt. Bei Gesamtkosten unter 10.000,00 Euro kann man eine geringfügige Auszahlung annehmen. Unabweisbar ist diese Maßnahme auf Grund des politischen Drucks, durch die Unterschriftensammlung der Bürger aus Groß Schwaß und der Korrespondenz zwischen der Gemeinde und dem Bürgerbeauftragten sowie der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Mehreinnahme aus der Gewerbesteuer (siehe Anlage).

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kritzmow in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V beschließt der Hauptausschuss eine außerplanmäßige Auszahlung je Ausgabefall innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro.

Da jedoch das Angebot zur letzten Hauptausschusssitzung noch nicht vorlag und bis zur nächsten Gemeindevertreterversammlung kein weiterer Hauptausschuss stattfindet, wird hier von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zustimmung der außerplanmäßigen Auszahlung durch die Gemeindevertretung einzuholen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung“ bzw. verbale Erläuterung)

**(X) Folgejahre:** Wartungskosten in Höhe von circa 300,00 Euro jährlich

\_\_\_\_\_  
Einvernehmen erteilt  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
fachliche Richtigkeit  
Fachbereichsleiter

\_\_\_\_\_  
haushaltsrechtliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

**Anlagen**

Angebot in Kopie

Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....  
Bürgermeister

.....  
stellv. Bürgermeister/in